



Sportanlagen-Benützung – Bericht Stadtrat zu Postulat «Anpassung der Benutzerordnung der Sportanlagen in Liestal – Outdoor statt Indoor-Kinder und Jugendliche» von Daniel Jurt der SVP-Fraktion

Kurzinformation	<p>Daniel Jurt der SVP-Fraktion stellt fest, dass gemäss der Benutzerordnung und den Vorgaben durch den Stadtrat die Benutzung der Sportanlagen jeweils am Samstag, Sonntag und den Feiertagen die Benutzung bis 19:00 Uhr beschränkt sei. An wärmeren Tagen sei diese Einschränkung höchst fragwürdig und die Jugendlichen verstanden nicht, warum sie samstags und sonntags schon um 19:00 Uhr den Platz verlassen müssten. Jugendliche würden auch gerne nach dem Unterricht Sport treiben. Dies sei aber tagsüber von 12:00 bis 14:00 Uhr untersagt. Zur Durchsetzung dieser Regelung müsse die Stadt Aufsichtspersonal aussenden.</p> <p>Er bittet den Stadtrat die folgenden Fragen zu prüfen und Bericht zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sind eine Anpassung und Vereinheitlichung der Benützungzeiten (einheitlich bis 22:00 Uhr) an allen Tagen nicht sinnvoller?2. Ist eine Sperre über die Mittagszeit wirklich zwingend?3. Unterstützt der Kanton die Vereinheitlichung der Zeiten auf den Sportplätzen? <p>Der Stadtrat hat das Anliegen des Postulanten geprüft. Er ist ebenfalls zur Erkenntnis gelangt, dass alle Anlagen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben einheitlich gemäss dem Lösungsvorschlag dieses Berichts geöffnet sein sollen.</p>		
Anträge	<ol style="list-style-type: none">a. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht zum Postulat 2023-199 zur Kenntnis.b. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat 2023-199 als erfüllt ab.		
	<p>Liestal, 14. April 2024</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtpräsident Daniel Spinnler</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtverwalter Cemi Thoma</td></tr></table>	Der Stadtpräsident Daniel Spinnler	Der Stadtverwalter Cemi Thoma
Der Stadtpräsident Daniel Spinnler	Der Stadtverwalter Cemi Thoma		

DETAILINFORMATIONEN

1 Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Orte und Nutzungszeiten

Die Stadt Liestal verfügt über insgesamt 12 Spielplätze respektive Schul- und Sportanlagen, welche unterschiedliche Regelungen betreffend der Nutzungszeiten haben. Diese sind wie folgt:

Anlagen	Montag – Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertage
<i>Spielplätze</i>			
Brunnmatt	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit
Kesselweg	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 18:00
Langhag	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit
Nelkenmätteli	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit
Rufstein	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit	08:00 bis Einbruch der Dunkelheit
<i>Schul-/Sportanlagen inkl. Spielplätze</i>			
Fraumatt Schulanlage	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00	Anlage geschlossen
Fraumatt Spielplatz SA	08:00 – 12:00 14:00 – 20:00	08:00 – 12:00 14:00 – 18:00	Anlage geschlossen
Frenke	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00
Gestadeck	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00
Mühlematt	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00
Rosen	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00
Rotacker	08:00 – 12:00 14:00 – 22:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00	08:00 – 12:00 14:00 – 19:00

Rechtsgrundlagen

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Ruhezeit nicht in einem kantonalen Reglement einheitlich geregelt, sondern in den kommunalen Polizei-Reglementen. In Liestal ist die Nachtruhe in § 28 Abs. 1 Polizeireglement der Stadt Liestal (SGL 700) wie folgt festgehalten:

Die Nachtruhe gilt wie folgt:

- sie beginnt in den Quartieren am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr. Im Zentrum beginnt die Nachtruhe an allen Wochentagen um 23:00 Uhr.
- sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an den Werktagen um 06:00 Uhr

In § 30 Polizeireglement der Stadt Liestal (SGL 700) wird für Spiel und Sport im Freien keine Mittagsruhe festgelegt. Diese Aktivitäten sind wie folgt festgehalten:

- *Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.*

Spiel und Sport gelten rechtlich nicht automatisch als «lärmige Tätigkeit», können dies aber im Einzelfall werden. Typischerweise gelten als lärmige Tätigkeiten Bohren, Rasenmähen, Bauarbeiten und laute Geräte. Kinderlärm ist besonders geschützt (sozialadäquat). Konkret ist Kindern Spielen, Schreien und Rennen erlaubt, wobei Ballsport durch Jugendliche und Erwachsene, besonders in der Mittags- und Nachtruhe, als Ruhestörung gelten kann. Das Bundesgericht hält mit seinem Urteil 1C_278(2010) (2011) zum Thema Lärm in Sportanlagen (u.a. Basketball und Fussball) fest, dass solche Geräusche (Ballaufprall, Rufe) subjektiv oft als besonders störend empfunden werden, dass dies aber grundsätzlich erlaubt ist. Auch an Sonntagen. Es fordert aber eine Abwägung zwischen Ruheinteressen und Freizeitinteressen betreffend Zeitpunkt (Sonntag/Ruhezeit), Dauer und Häufigkeit, Intensität des Lärms sowie der Umgebung.

Fazit

Grundsätzlich sind gemäss dem Polizeireglement der Stadt Liestal (SGS 700) sowie dem Entscheid des Bundesgerichts Freizeitaktivitäten ausserhalb der Nachtruhe erlaubt. Es ist jedoch auf alle Anspruchsgruppen Rücksicht zu nehmen. Der Stadtrat kann die Zeiten der Nutzung der Sportanlagen eigenständig festlegen.

Herleitung der Nutzungszeiten der Anlagen

Anfänglich gab es bei den bestehenden Schulanlagen und Spielplätzen einheitliche Nutzungszeiten. Im Rahmen von Nutzungskonflikten zwischen den Anwohnenden und den Nutzenden der Sportanlagen wurden bei verschiedenen Anlagen die Nutzungszeiten nach Reklamationen durch die Anwohnenden angepasst. Als Beispiel sei die Schulanlage Fraumatt genannt, in welcher im Jahr 2008 die Nutzung der Anlage und des Spielplatzes am Sonntag verboten worden ist, um eine Einsprache gegen den Neubau des Spielplatzes beizulegen. Im Protokoll der Einspracheverhandlung wurden die neuen Nutzungszeiten festgehalten. Bei den anderen Anlagen mit reduzierten Nutzungszeiten finden sich keine Unterlagen oder Entscheide betreffend die Reduktion oder Festlegung der Nutzungszeiten.

Problematik der heutigen Nutzungszeiten

Sportanlagen sind soziale Treffpunkte, welche von Kindern, Jugendlichen sowie auch von Familien gerne zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Dies kann auch in Liestal beobachtet werden. An schönen Tagen wie auch an den Wochenenden sind zahlreiche Personen und Personengruppen zu beobachten, welche die Anlagen nutzen. Dies führt aktuell dazu, dass einzelne Anwohnende kurz nach Ablauf der Öffnungszeit die Polizei rufen und sich regelmässig bei der Stadtverwaltung beschweren und die Einhaltung der Nutzungszeiten fordern. Eine gezielte Kontrolle durch die Polizei ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Nutzungszeiten schwer möglich. So wird regelmässig punktuell ein Sicherheitsdienst beauftragt, welcher die Einhaltung kontrolliert. Diese Kontrollen bei den Anlagen mit reduzierten Nutzungszeiten stossen naturgemäss bei den Nutzenden auf Unverständnis, speziell bei schönem Wetter, was zu diesem Postulat geführt hat. Die Nutzenden gehen einhellig davon aus, dass die Anlagen allen Steuerzahlenden zur Verfügung stehen sollen und die Nutzung nicht von den Anwohnenden vorgegeben werden kann. Zudem sind die kostenintensiven Kontrollen jeweils nur für kurze Dauer wirksam.

Eine weitere Problemstellung liegt auch in der Öffnungszeit über Mittag, welche den Aufenthalt zwischen 12:00 und 14:00 Uhr verbietet. Der Unterricht beginnt in der Regel um 14:00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler kommen jedoch nicht just auf 14:00 Uhr zur Schule, sondern halten sich teilweise bereits ab 13:15 Uhr in der Schulanlage auf. Auch die

Tagesbetreuung und die Mittagstische nutzen die Anlagen über Mittag, wobei dies als Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs gilt und damit nicht von den Nutzungszeiten betroffen ist.

Den Argumenten der Nutzenden geben die Gerichtssentscheide recht. Im Kanton Zürich wurde eine Beschwerde eines Nachbarn 2021 vom Baurekursgericht Zürich abgewiesen, welcher restriktive Nutzungszeiten forderte. Dies mit der Begründung, dass Schulhöfe und Sportplätze als Freizeiteinrichtung gelten und der Lärm grundsätzlich hinzunehmen sei. Die Gerichte inkl. dem Bundesgericht sagen konsistent, dass Schulanlagen und Sportplätze soziale Freizeittreffpunkte sind und für die Öffentlichkeit gedacht sind. Dabei dürfen jedoch die Nacht- und Ruhezeiten nicht verletzt werden.

Fazit

Durch die unterschiedlichen Nutzungszeiten ist die Durchsetzung der Einhaltung relativ schwierig. Zudem wird die Polizei und die Verwaltung ungebührlich für etwas beansprucht, was grundsätzlich von der Rechtsprechung nicht gestützt wird.

2 Lösungsvorschlag

Der Stadtrat kann die Bedürfnisse beider Anspruchsgruppen sehr gut nachvollziehen. Einerseits besteht das Bedürfnis der Bevölkerung, auf den öffentlichen Anlagen die Freizeit zu verbringen und andererseits besteht das Bedürfnis der Anwohnenden nach Ruhe. Er gewichtet das öffentliche Interesse jedoch höher als das Anliegen einer kleineren Anzahl von Anwohnenden. Zudem stellt er fest, dass die Schulanlagen in den meisten Fällen bereits vor den umliegenden Liegenschaften erbaut worden sind oder der Erwerb respektive das Mietverhältnis im Wissen, dass die Objekte neben einer Schul- und Sportanlage liegen, erfolgt ist. Zudem sieht der Stadtrat auch die Problematik der Durchsetzung der Einhaltung bei unterschiedlichen Nutzungszeiten.

Der Stadtrat anerkennt das Bedürfnis nach Verweilorten im öffentlichen Raum für Kinder, Jugendliche und Familien, weshalb er für alle Schulanlagen und Spielplätze infolge übergeordneter Interessen einheitliche Nutzungszeiten festgelegt hat. Dabei will er aber auch Rücksicht auf die Anwohnenden nehmen. Die Nutzungszeiten wurden vom Stadtrat wie folgt festgesetzt:

Anlagen	Montag – Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertage
<i>Spielplätze</i>			
Brunnmatt	08:00 - 22:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00
Kesselweg	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00
Langhag	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00
Nelkenmätteli	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00
Rufstein	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00	08:00 – 22:00
<i>Schul-/Sportanlagen inkl. Spielplätze</i>			
Fraumatt Schulanlage	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 22:00
Fraumatt Spielplatz SA	08:00 – 12:00 14:00 – 20:00	08:00 – 12:00 14:00 – 18:00	Anlage geschlossen
Frenke	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 22:00
Gestadeck	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 22:00
Mühlematt	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 22:00

Rosen	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 22:00
Rotacker	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	08:00 – 12:00 13:00 – 22:00	10:00 – 12:00 14:00 – 22:00

Beim Spielplatz der Schulanlage Fraumatt sieht der Stadtrat von einer Änderung ab, da dieser Spielplatz per August 2026 infolge des Neubaus verschoben wird.

An den bereits bestehenden Verboten auf Schulanlagen und Spielplätzen hält der Stadtrat fest:

- Aufenthalt von Hunden
- Rauchverbot
- Feuerverbot
- Alkoholverbot
- Verbot von Tonwiedergabegeräten

Auf eine vollständige Öffnung über Mittag will der Stadtrat nicht eingehen. Anwohnende haben ein Recht auf mindestens eine Stunde Ruhezeit. Mit der Reduktion der Mittagszeit auf 12:00 bis 13:00 Uhr wird dem Rechnung getragen. Es trägt aber auch dem Bedürfnis der Mittagstische und der Tagesbetreuung Rechnung, da diese die Anlagen nach dem Essen für Spiel- und Sport offiziell nutzen können.

Mit der späteren Öffnungszeit, einer einstündigen Mittagspause, einer längeren Mittagspause an den Sonn- und Feiertagen sowie der Schliessung um 22:00 Uhr, d.h. eine Stunde vor der Nachtruhe gemäss Polizeireglement, wird dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden Rechnung getragen. Zum Schutz der Anwohnenden soll die Einhaltung der Nutzungszeiten, d.h. der Beginn der Nachtruhe wie auch die Mittagszeiten, regelmässig kontrolliert werden. Zudem können die Anwohnenden bei Verletzung weiterhin die Polizei Basel-Landschaft informieren, welche dann die Einhaltung der Nutzungszeiten ebenfalls konsequent durchsetzen wird.

Eine Abstimmung mit dem Kanton für die kantonalen Sportplätze war bis anhin nicht möglich, da die Zuständigkeit jeweils zwischen den Direktionen BUD und BKSD weitergereicht werden. Der Rektor der Sekundarschule Frenke begrüsst jedoch die Öffnung der Nutzungszeiten und wird sich über die BKSD für eine Angleichung der Nutzungszeiten einsetzen.

Da die Grundlagen für die heutigen Nutzungszeiten nicht überall bekannt sind, erlässt der Stadtrat die notwendigen rechtlichen Erlasse. Parallel dazu soll, um die Einsprachen abzufedern, eine Informationsveranstaltung für alle Anwohnenden der Schulanlagen und Kindergärten stattfinden, anlässlich welcher die neuen Nutzungszeiten wie aber auch die Unterstützung bei der Durchsetzung, erläutert wird. Auf eine Anhörung im Vorfeld zum Entscheid wurde bewusst verzichtet, da die aus dem Nutzungskonflikt bestehenden Interessen bekannt sind. Im Falle von Einsprachen ist der Stadtrat jedoch der Überzeugung, dass diese aufgrund der bereits gefällten Gerichtsentscheide, inkl. dem Bundesgerichtsentscheid, abgewiesen werden.

3 Massnahmen / Termine

Bis Sommer 26 Aufhebung der alten Nutzungszeiten und Publikation der neuen Nutzungszeiten.

Informationsveranstaltung für die Anwohnenden der Schulanlagen und Spielplätze.

Im Anschluss Umsetzung der neuen Nutzungszeiten und Austausch der Hinweistafeln
Begleitung der Umsetzung mit regelmässigen Kontrollen über die Sommermonate.

4 Finanzierung

CHF 4'000.- für neue Hinweistafeln zu Lasten Konto der entsprechenden Anlagen
CHF 5'000.- für begleitende Kontrollen zu Lasten Konto 0220.3130001.11008
(im Budget enthalten)